

Angers 8 (deu)

ES BEGINNT EIN TAUSCH¹

Im Namen Gottes wurde es zwischen Soundso und Soundso für gut befunden und vereinbart², dass sie miteinander ein Feld³ tauschen sollten. Dies taten sie so auch. Der Soundso gab dem Soundso zu dessen Gunsten⁴ hier ein Feld⁵, das soundsoviele Scheffel an Ertrag bringt und das sich auf dem Gebiet des heiligen Soundso befindet⁶ und neben einem Feld des Soundso liegt. In gleicher Weise gab der Soundso an einem anderen Ort auf demselben Gebiet dem Soundso zu dessen Gunsten ein Feld, das soundsoviele Scheffel an Ertrag bringt und neben einem Feld des Soundso liegt, ‚damit Du, ohne Nachteil für den heiligen Soundso, dessen Land es ist, in allen Belangen die uneingeschränkte Macht hast, ab dann, was auch immer Du damit tun willst⁷, zu tun‘. Falls einer [von ihnen] allein⁸ es wagen sollte, gegen seinen Partner zu handeln oder sich zu widersetzen, soll er den Teil, den er erhalten hat, an seinen Partner überantworten und überdies wird ihn als Buße die im Gesetz festgelegte (Geld-)Strafe⁹ treffen und die niedergeschriebenen Briefe gleichen Inhalts¹⁰, die wir zwischen uns auszufertigen ließen¹¹, sollen fest bestehen bleiben.

¹ Der *concamius* = *concombium* diente in frühen Mittelalter neben *commutatio* und *permutatio* als eine der Bezeichnungen für die vielfältigen Formen von Tauschvorgängen, deren gemeinsames Element die Gegenseitigkeit des Vorganges war. Grundsätzlich galt, dass durch den Tausch keine der beteiligten Parteien schlechter gestellt werden durfte. Vgl. dazu I. Rosé, *Commutatio*; T. Mayer-Maly, *Pactum*, S. 222-224; Ph. Depreux, *The development of charters*, S. 48-53.

² Die Junktur *placuit atque convenit* findet sich bereits in der frühesten Fassung des *Pactus legis salicae* und könnte nach Olivier Guillot in Teilen auf Vorbilder im römischen Recht (vgl. Ulpian, *Digesten* II,14,1,1-3) zurückgehen. Vgl. dazu O. Guillot, *Clovis, le droit romain*, S. 61-84 und S. Kerneis, *Le pacte*, S. 130f.

³ Die Form *campellus* dient hier als fülligere Form von *campus* (vgl. *locellus* für *locus* in Angers 7).

⁴ Hier ist *ratio* im Sinne von Vorteil zu verstehen.

⁵ Offenbar wird das Feld des Tauschpartners zur Unterscheidung der beiden Flächen hier als *campus* bezeichnet, der gegen den *campellus* getauscht wird.

⁶ Die Bezeichnung des Feldes als *super terreturio sancti illius* dient hier zunächst der genaueren Verortung der Lokalität. Erst im weiteren wird durch die Formulierung *absque preiudicium sancti illius, cuius terra esse videtur* deutlich, dass einer bestimmten geistlichen Einrichtung gewisse Rechte hinsichtlich der getauschten Felder zukamen. Vgl. dazu H. Brunner, *Erbpacht*, S. 69-83; P. W. A. Immink, *Propriété ou seigneurie?*, S. 416-431; A. Rio, *The formularies*, S. 45 und 49.

⁷ In der Handschrift ist ein *-is* ausgefallen; vgl. Angers 2 und Angers 3. *quicquid ... facere uolueritis*.

⁸ Hier *unus quis* = *unusquis* = *unusquisque* „jeder einzelne“; hier im Sinne von „jeder einzeln für sich“ d.h. einer der Beiden allein. Zum entfallen des *-que* bei *unusquisque* P. Stotz, *Handbuch* IV, §62.6, S. 129f.

⁹ Der Begriff *multa* bezeichnet seit vorklassischer Zeit eine „Strafe am Eigentum“ als Buße für zugefügten Schaden, im Kontext der Volksrechte also zumeist eine „Geldbuße“ oder „Strafzahlung“.

¹⁰ In dieser Bedeutung bereits in klassischer Zeit in Gebrauch belegt (*si verum quaerimus, potius expers, is que uno tenore*, Cicero, *De oratore* 21).

¹¹ Die Ausfertigung jeweils eines Exemplars derselben Urkunde für jede der am Vorgang beteiligten Parteien findet sich bereits in römischer Zeit. Sie wurde vor allem dann vorgenommen, wenn in der entsprechenden Urkunde Rechtstitel an mehrere Parteien verliehen wurden. Derartige Mehrfachausfertigungen sind für die fränkische Zeit vor allem für Tauschgeschäfte und Prekarien überliefert. Vgl. dazu H. Bresslau, *Handbuch* I, S. 668 mit Anm. 1; K. Groß, *Visualisierte Gegenseitigkeit*, S. 160-167.